



RheinlandPfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

PLAN NACH § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
für das Flurbereinigungsverfahren

Horbachtal

Bestandteil Nr. 3: Erläuterungsbericht (EB)
Projekt-Nr.: 41286

Inhaltsverzeichnis

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG	3
2. Allgemeines	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3. Begründung und Abwägung	5
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	5
3.2 Wegenetz	5
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung	8
3.3.1 Wasserrückhaltungen	8
3.3.2 Bodenverbesserungen	9
3.4. Sonstige Planungen	10
3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter	10
3.6 Landespflege	10
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	10
3.6.2 Eingriffsregelung	10
3.6.3 Sonstige landespflgerische Maßnahmen	11
3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz	12
3.7 Verträglichkeitsprüfungen	12
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	12
3.7.2 Artenschutzprüfung	12
3.7.3 Natura 2000	16

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsge-
setz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2500

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (-VdF-)

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2: Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflage - Verträglichkeitsprüfung

Beiheft 4: Wasserwirtschaft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Horbachtal wurde mit Beschluss des Dienstleitzentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 15.08.2019 nach § 86 Abs.1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch Beschlüsse des DLR Rheinpfalz vom 26.06.2023 und vom 15.07.2024 geringfügig verändert. Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Die Schaffung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen sowie die Verlegung und/oder Einziehung vorhandener Anlagen in diesem Flurbereinigungsgebiet bedarf der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

Auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) kann verzichtet werden. Die Artenschutzprüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durchzuführen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage der Projektbezogenen Untersuchung (PU) Horbachtal.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung sowie der naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 193 ha. Die rund 140 ha landwirtschaftliche Nutzfläche teilt sich in Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung auf. Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über die Gemarkungen Barbelroth, Niederhorbach, Ingenheim und Mühlhofen. Es liegt südöstlich der Ortslage Niederhorbach, wo es durch die Bundesstraße B38 begrenzt wird, sowie nordwestlich der Ortslage Barbelroth, wo die Landesstraße L544 die Grenze des Verfahrensgebiets bildet. Im Norden des Verfahrens verläuft der Horbach und der Hirtenbach. Die Landschaftsplanung gibt als übergeordnete Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft, den Klima- und Bodenschutz und die Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von ökologisch bedeutsamen Strukturen an.

Die Gemarkungen Niederhorbach und Barbelroth (Verbandsgemeinde Bad Bergzabern) sowie Ingenheim und Mühlhofen (Verbandsgemeinde Landau-Land) im Landkreis Südliche Weinstraße sind von der Leader-Region Südpfalz erfasst.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Bad Bergzabern mit den Ortsgemeinden Barbelroth und Niederhorbach wie auch im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Landau-Land mit der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim ist das Verfahrensgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Des Weiteren sind Teile des Verfahrensgebietes im Flächennutzungsplan der VG Landau-Land als Waldflächen ausgewiesen.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend den Begründungen zum Flurbereinigungsbeschluss vom 15.08.2019 ist es das Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten zu bilden, um den Ackerbau zu stärken sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der landespflgerischen Potenziale beizutragen.

Um den Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, soll/en:

- die Grundstücke durch ein zweckmäßig angepasstes Wegenetz erschlossen werden,
- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse derart geregelt werden, dass die aus den Maßnahmen der Neuordnung entstehende Abflussverschärfungen schadlos gehalten werden,
- in Form und Größe für eine rationelle Bewirtschaftung geeignete Besitzstücke gestaltet werden und
- durch die Neuausweisung, Arrondierung und Verbreiterung vorhandener Landespfegeflächen die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verbessert werden.

3.2 Wegenetz

Die Haupterschließung des Planungsgebietes erfolgt derzeit über den durchgängigen Wirtschaftswegezug (Nrn 100-106, 111 und Zufahrt Nr. 1) von Niederhorbach und entlang der Verfahrensgrenze bis an die Landstraße L 544 auf Barbelrother Gemarkung. Der Wegezug weist abschnittsweise verschiedene Befestigungsarten wie Asphalt, Beton, Schotter und Gras auf. Durch die Anbindung an die Bundesstraße B 38 im Westen, sowie an die L 544 im Osten ist der Wegezug als überörtlicher und wichtiger Verbindungsweg zu kategorisieren.

Sowohl in der Gemarkung Niederhorbach als auch in der Gemarkung Barbelroth führen mehrere weitere befestigte Feldwege in die Horbachniederung. Dort gewährleisten mehrere Feldwegbrücken die Anbindung an die Gemarkung Ingenheim. Die Hirtenbach-Horbach-Niederung ist durch ein beidseitiges und nahezu lückenloses Grünwegenetz zweckmäßig und ausreichend erschlossen. Die Erschließung innerhalb des Gebietes ist mit mehreren Nord-Süd und West-Ost verlaufenden Wirtschaftswegen hinreichend gegeben.

Die angrenzenden Bewirtschaftungsflächen südlich des Verfahrensgebietes sind durch mehrere, teils auch befestigte Feldwege angebunden, sodass die Durchlässigkeit des Gebietes, die Erschließungs- und Bewirtschaftungsstruktur insgesamt als gut bewertet werden kann.

Neben den befestigten Feldwegen sind überwiegend Gras- und Krautwege vorzufinden, die ausreichend dimensioniert und bei geeigneter Witterung gut befahrbar sind.

Dem insgesamt ausreichend dicht ausgebauten Wirtschaftswegenetz steht der bauliche Zustand vieler befestigter Wege entgegen. Ein Großteil dieser Wege ist unterdimensioniert oder weist aufgrund des fortgeschrittenen Alters typische Ermüdungserscheinungen wie Rissbildungen und Absenkungen auf.

Aus wegbautechnischer Sicht besteht das zentrale Ziel der Flurbereinigung Horbachtal in der Ertüchtigung des oben genannten Verbindungswegezuges entsprechend den Anforderungen einer modernen landwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus ist im mittleren Bereich des Verfahrensgebiets eine Reduzierung der Wirtschaftswege vorgesehen, die in Verbindung mit Schlagverlängerungen und der Vergrößerung einzelner Bewirtschaftungseinheiten umgesetzt werden soll.

Asphaltwege 100, 101 und 102

Die auf Niederhorbacher Gemarkung liegenden Asphaltwege weisen nach mehreren Jahrzehnten der Benutzung nahezu durchgängig Riss-, Senkungs- und vereinzelte Durchwuchsschäden auf. Der Wegezug ist zum kompletten Neuausbau in Asphaltbauweise in den Maßnahmen 100 - 102 vorgesehen.

Die neuen Asphaltwege erhalten hierbei eine Deckenbreite von 3,50m. Lediglich bei Weg 100 wird von Westen kommend in den ersten ca. 120 m die Deckenbreite mit leicht geringerer Breite ausgebaut. Hierdurch kann ein bauliches Eingreifen in die nördliche Saum- und Böschungsstruktur vermieden werden.

An Weg 100 wird im Kreuzungsbereich auf der nordöstlichen Seite eine Wasserführung neu angelegt, um die von Süden zuströmenden Wässer in die Wasserführung zum Hirtenbach abzuleiten. Hiermit soll das gelegentliche wilde Abfließen von Oberflächenwasser in die östlich anliegenden Felder möglichst unterbunden werden.

An Weg 101 befinden sich derzeit am südlichen Ende Asphaltkeile als Wasserführungen. Diese werden beim Ausbau ebenfalls erneuert, um die Wasserführung nach Norden weiterhin zu gewährleisten.

Asphaltwege 103, 104, 105 und 106

Die auf Barbelrother Gemarkung liegende Fortführung des Verbindungswegezuges durchläuft verschiedene vorhandene Befestigungsarten. Der Wegeabschnitt 103 ist asphaltiert, der Wegeabschnitt 104 ist ein unbefestigter Gras- und Krautweg, die Wegeabschnitte 105 und 106 sind als Betonplattenwege ausgebaut.

Bei allen befestigten Wegeabschnitten ist ein von Materialermüdungserscheinungen gekennzeichneter Zustand festzustellen. Die grundhafte Neuherstellung der Wege in Asphaltbauweise bei einer durchgängigen Deckenbreite von 3,50m ist daher geplant.

Schotterweg 111

Der vorhandene Schotterweg ist im Ausbaugrad, Zustand und von den Dimensionen in einem verkehrstechnisch guten Zustand. Aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, soll der Weg als Schotterweg verbleiben.

Während des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen wird der Weg in vergleichsweise kurzer Zeit häufiger und mit höheren Gewichtsbelastungen als beim allgemeinen landwirtschaftlichen Verkehr beansprucht. In der Maßnahme 111 ist daher ein Arbeitsgang zur nachträglichen Instandsetzung des Weges vorgesehen.

Straßenzufahrt 1 und Durchlass 502

Die vorhandene und befestigte Zufahrt auf die Landstraße L 544 weist eine nicht ausreichend lange Aufstellstrecke und unterdimensionierte Befestigungsradien auf. Als östliche Hauptzufahrt während des Ausbaus der Flurbereinigungsmaßnahmen ist mindestens mit einer starken Beeinträchtigung des baulichen Zustandes der Zufahrt zu rechnen. Aus diesen Gründen ist die Zufahrt 1 zum kompletten Neubau in Asphaltbauweise vorgesehen. Der unter der Zufahrt liegend Seitengrabendurchlass 502 soll ebenfalls bei einer Zerstörung im gleichen Zuge erneuert werden.

Asphaltweg 107

Der Weg 107 ist derzeit als Schotterweg ausgebaut. Aufgrund des Gefälles zum tiefer liegenden Brückenbauwerk werden bei Regenereignissen regelmäßig Wässer, Feinanteile und Schottergestein in die Brücke eingeschwemmt. Unlängst ist die Fahrbahndecke der Brücke mit Schlamm und Geröll überzogen. Aufgrund der sonnen-, und windgeschützten Lage der Brücke sind zudem fast ganzjährig die Wegebereiche vor und nach Brücke durchnässt.

Abhilfe soll hier die Aufwertung der ungebundenen Wegebereiche vor und nach der Brücke in Asphaltbauweise schaffen. Der südliche Anschlussweg wird hierbei mit einem östlichen Quergefälle ausgebildet, sodass Wasserzuflüsse über die anliegende Grünfläche direkt in den Horbach abfließen.

Erdwege 116, 117 und 125

Die neuen Erdwege dienen als Abgrenzungs-, Schutz- und Unterhaltungswege für die geplanten Landespflegemaßnahmen 700 und 701. Sie ermöglichen den dauerhaften Zugang zu den Pflegeflächen und tragen zur Sicherstellung einer fachgerechten Unterhaltung bei. Zudem schützen sie die sensiblen Bereiche vor unbefugter Befahrung und tragen zur klaren strukturellen Gliederung des Landschaftsraums bei.

Erdweg 119

Der neu geplante Erdweg 119 verbessert die Durchlässigkeit im mittleren Bereich des Planungsgebiets und schafft eine zusätzliche Wegeverbindung für landwirtschaftliche Nutzungen. Durch die bessere Erreichbarkeit angrenzender Flurstücke wird eine effizientere Bewirtschaftung ermöglicht. Zudem trägt der Weg zur besseren Erschließung bei und unterstützt eine nachhaltige Flächennutzung.

Erdwege 122 und 123

Die beiden neuen Erdwege sind bereits in der Örtlichkeit vorhanden und werden als Auswende-, und Angrenzungswege erhalten und auf Sollbreite erweitert.

Erdwege 118, 126 und 127

Die neu vorgesehenen Erdwege erfüllen eine wichtige Funktion als Abgrenzungs-, Schutz- und Unterhaltungswege zwischen intensiver genutzten und zukünftig extensiver bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten. Sie gewährleisten den dauerhaften Zugang zu den extensiven Flächen und sichern deren fachgerechte Pflege und Unterhaltung. Darüber hinaus tragen sie zum Schutz sensibler Bereiche vor unbefugter Befahrung bei und unterstützen die klare Gliederung des Landschaftsraums. Der Erdweg 126 übernimmt in diesem Zusammenhang zusätzlich die Erschließungsfunktion des entfallenden Weges 607, der im Zuge der Schlagverlängerung in den Gewannen nördlich von Weg 111 aufgegeben wird.

Gemäß der Übersicht des Überregionalen Verbindungswegeonetzes für den Bereich Landau – Wissembourg werden die Wege 103 und 107 in der Priorität 1 und die Wege 100, 101, 102, 104, 105 und 106 in der Priorität 2 geführt.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

3.3.1 Wasserrwirtschaft

Durch die Maßnahmen der Bodenordnung werden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht derart verändert, dass Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen i.S. des § 28 Landeswassergesetz (LWG) im Planungsgebiet entstehen. Dies liegt darin begründet, dass der Neubau der befestigten Wege überwiegend auf vorhandenen versiegelten Trassen stattfindet, wodurch es nur zu geringfügigen zusätzlichen Abflussverschärfungen kommt. Abflussverschärfungen aus den Bewirtschaftungs- oder sonstigen Flächen bleiben nahezu aus, da im Rahmen der Bodenordnung keine grundlegende Änderung der Flächenstruktur herbeigeführt wird.

Auf direkte Maßnahmen zum Wasserrückhalt wird daher bei der vorliegenden Planung verzichtet. Die neuen Asphaltwege werden überwiegend mit Dachprofil ausgebildet um die beidseitige Versickerung im Bankettbereich zu begünstigen. Im Gegensatz zum derzeitigen Ausbauzustand, bei dem die befestigten Wege überwiegend einseitiges Quergefälle aufweisen, wird durch die geplante Bauweise das Risiko verstärkter einseitiger Wasserabflüsse deutlich reduziert.

Seitens der betroffenen Gemeinden im Planungsgebiet liegen keine Hochwasserschutzkonzepte vor, die berücksichtigt werden müssten.

Eine künftige naturnahe Gewässerentwicklung an Hirtenbach und Horbach wird mit bodenordnerischen Mitteln durch Arrondierung in einem möglichst durchgängigen Gewässerandstreifen angestrebt.

An wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die Ertüchtigung der Wasserabflusselemente Nrn. 500 / 400 und 501 / 400 zur Entwässerung der Wirtschaftswege in den Hirtenbach, bzw. Horbach vorgesehen.

Einlaufbauwerk 500 und Graben 400

In der Maßnahme 500 wird das vorhandene und konstant belegte Einlaufbauwerk und dessen Durchlass beseitigt und durch eine kleine Wassertreppe am nördlichen Rand des Weges 101 zur Ableitung der Wässer in den vorhandenen Graben 400 angelegt. Der Graben wird in der Maßnahme 400 im Sohlverlauf abschnittsweise und schonend beräumt.

Einlaufbauwerk 501 und Graben 401

Zur Wiederherstellung einer funktionierenden Wegeentwässerung ist die einmalige Beräumung des Einlaufbauwerkes, sowie die schonende und abschnittsweise Nachprofilierung des Grabens 401 vorgesehen. Weitere Maßnahmen werden hier nicht ergriffen, da durch den parallel zum Weg liegenden Entwässerungsgraben auch diffuse Wasserabflüsse schadlos gehalten werden.

Die wasserwirtschaftlichen Berechnungen und die Abflussbilanz für das Planungsgebiet sind im Wasserwirtschaftlichen Beiheft 4 nachgewiesen.

3.3.2 Bodenverbesserungen

Im Planungsgebiet sind aufgrund der insgesamt guten Bewirtschaftungsstrukturen nur wenige Bodenverbesserungs-, bzw. Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich.

Hanginstabilitäten oder Rutschungen sind im Gebiet nicht bekannt oder kartiert. Der durchschnittlich mittleren Erosionsgefahr des Bodengefüges wird von der ansässigen Landwirtschaft durch eine entsprechend fachkundige Bewirtschaftung entgegengewirkt.

Wegfallende Wege 601, 602, 603 und 607

Im Zuge der Bodenordnung werden die Erdwege zu Gunsten größerer und durchgängig bewirtschaftbaren Ackerflächen rekultiviert.

Auftragsmaßnahme 610

Die örtlich begrenzte Auftragsmaßnahme wird als Niveauangleichung, bzw. als feldseitige Hinterfüllung am neuen Wasserführungskeil bei Asphaltweg 100 (Bereich Kreuzung) erforderlich.

Auftragsmaßnahme 611

Der neue Asphaltweg 101 wird um ca. 1,0 m nach Süden ins Feld verlagert. Das anliegende Feld ist auf ca. 150 m bis ca. 20 cm tiefer als der derzeitige Weg. Um die neue Tragschicht auf der Südseite mit Bodenmaterial einzubinden und damit die seitliche Anfahrt auf den neuen Weg zu erleichtern, wird die Angleichung 611 erforderlich.

Das für die Auftragsmaßnahmen 610 und 611 erforderliche Bodenmaterial kann u.a. aus den anfallenden Bodenüberschussmassen des Verbindungswegzuges gewonnen werden. Fremdmassen werden nicht erforderlich.

3.4. Sonstige Planungen

entfällt

3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

entfällt

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Verfahrensgebiet befindet sich ausschließlich in seinem nördlichen Bereich in einer Schutzgebietskulisse, welche hauptsächlich aus dem Landschaftsschutzgebiet „Erlenbach-Horbachtal“ (LSG-7337-010) und einigen kartierten Biotopen, die nach § 30 BNatschG unter Schutz stehen, besteht. Hinzu kommt der Horbach, welcher als Ausläufer zum 3,5 km weiter östlich befindlichen FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) gehört.

Weitere Unterschutzstellungen nach Bundesnaturschutzrecht, insbesondere mit Blick auf den Hauptteil des Verfahrensgebietes mit seinen weitläufigen Ackerfluren, bestehen nicht.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden bzw. gemindert wird und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird. Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzwertbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe, die einen Kompensationsbedarf verursachen, sind der Bau von befestigten Wirtschaftswegen, Planierungen und die Rekultivierung von Graswegen. Die Anlage der landespflegerischen Maßnahmen LM 700 und LM 701, die als extensive Offenland- und Grünflächen hergestellt und teilweise mit einzelnen Obstgehölzen bepflanzt werden, sind dazu geeignet, diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Flächenüberschuss auf. Mit der Anlage der Kompensationsflächen werden vorhandene Biotopstrukturen vernetzt und arrondiert und im Gesamten die strukturarme Ackerlandschaft aufgewertet.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren

Die schutzgutbezogene Betrachtung der Eingriffstatbestände hat zu dem Ergebnis geführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bei dem Schutzgut **Boden** kommt. Hier muss über die integrierte Kompensation hinaus ein funktionaler Ausgleich erbracht werden, um die schwere Befestigung von Wegen auszugleichen.

Eine großzügige Erweiterung der Kompensationsfläche LM 701 um zusätzliche 500 m² wirkt hier den Eingriffen entgegen und gleicht diese funktional aus. Die Kompensationsflächen werden aus der Bewirtschaftung genommen und hochwertig mit Graswegen, die autochthon und mit hohem Kräuteranteil angesät sind, als Randbegrenzung versehen, um eine zusätzliche Pufferzone zu den Wirtschaftsflächen zu schaffen. Durch die Extensivierung werden die natürlichen Bodenfunktionen wie Filter- Puffer- und Speicherfunktion verbessert sowie die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Einträge von Pestiziden und Dünger unterbunden.

Außerdem werden zwei große landschaftsprägende Obstgehölze innerhalb der Ackerfluren gepflanzt, um eine zusätzliche schutzgutbezogene Aufwertung zu erzielen.

Die landespflegerischen Anlagen decken den zusätzlichen Kompensationsbedarf und stellen mit ihrer neuen extensivierten Funktion eine Aufwertung für das Schutzgut Boden dar. Gleichzeitig gelingt es durch die Anlage der Kompensationsflächen und der neuen Graswege, die bisher monotone Nutzfläche durch Biotopstreifen und Trittsteinbiotope aufzulockern und eine Biotopvernetzung in Form von Korridoren, die verschiedenen Tierarten zunutze kommen, herzustellen.

Die Wiesenflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflächen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt.

Das Entwicklungsziel für die Grünlandbereiche soll nach 3-5 Jahren erreicht werden, für die Pflanzung der Einzelbäume werden 25-30 Jahre als angemessen angesehen.

Mit der Zustimmung zur Planung von der Oberen Naturschutzbehörde tritt eine konzentrierende Rechtswirkung ein, die auch die Lage der geplanten Kompensationsflächen genehmigt. Die Vorgaben des § 15 BNatSchG, des § 7 LNatSchG und der LKompVO sind damit berücksichtigt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Durch das gezielte Zusammenlegen und Zuteilen von Flächen ermöglicht das Flurbelehrigungsverfahren der NaturStiftung Südpfalz (NVS), große Flächenanteile für natur-

und artenschutzrelevante Zwecke zu nutzen und so einen zusätzlichen und langfristigen Beitrag zum Erhalt, der Aufwertung und der Weiterentwicklung von Natur und Umwelt zu gewährleisten.

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet außerdem einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes. Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

Durch den ohnehin schon bestehenden Biotopwertüberschuss aus der Berechnung des Kompensationsbedarfs und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sowie der Neuschaffung einer dauerhaften Vernetzungsstruktur und Aufwertung der strukturarmen Ackerlandschaft, welche durch die NVS-Flächen zusätzlich in sehr großem Maßstab erweitert werden, kann das Verfahren Horbachtal mit einer deutlich positiven ökologischen Gesamtbilanz abschließen.

Weiterhin kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäumen kommen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach § 5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren Horbachtal auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der Verzicht der UVP wird auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) und der ADD-Homepage veröffentlicht.

3.7.2 Artenschutzprüfung

Da die Vorprüfung des Artenschutzes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine negative Auswirkung auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht eindeutig auszuschließen ist, wurden im Jahr 2023 Punktdaten zu den planungsrelevanten Arten kartiert. Als Ergebnis kann folgendes zusammengefasst werden:

Durch die Planung zur Bodenordnung können anlagen- und baubedingte Störungen der folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Vogelarten: Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Wendehals, Bluthänfling, Neuntöter, Star
- Reptilien: Mauereidechse

Mit der Flurbereinigung soll vorrangig eine befestigte, lückenlose und den aktuellen technischen Anforderungen entsprechende Wegeachse zwischen Niederhorbach und Barbelroth entstehen. Zudem sollen nachteilige Einflüsse auf die Bewirtschaftung der

Flächen, wie z.B. eine kleinteilige Parzellierung oder Schrägaufstoße an Wegen beseitigt werden. Eine Entflechtung von Grünland und Acker wird ebenfalls angestrebt, um Nutzungskonflikte zu minimieren und eine landespflegerische Aufwertung zu erzielen. Um mögliche Störungen oder gar Verbotstatbestände während der Ausbaumaßnahmen zu vermeiden, werden artenschutzrechtliche Auflagen befolgt. Tötungen adulter Vögel sind aufgrund des natürlichen Fluchtinstinkts der Tiere ausgeschlossen. Verletzungen oder Tötungen nichtflügger Jungvögel oder Beschädigungen von Gelegen werden durch ein zeitliches Management, durch Ausweichhabitatem in Form von passenden Nistkästen und durch vorsorgliche Vergrämungsmaßnahmen vermieden. Insbesondere zum Schutz der Feldlerche wird entlang der zu befestigenden Wegeachse noch vor Beginn der Nistplatzsuche ein Schutzkorridor eingerichtet, der den nötigen Mindestabstand zwischen Brut und Baumaßnahme gewährleistet.

Mauereidechsen werden durch Vergrämungsmaßnahmen, Schutzzäune und manuelles Absammeln von den Baumaßnahmen ferngehalten.

Bestandsvegetation und wertvolle Einzelgehölze werden durch geeignete Schutzzäune von den Baumaßnahmen und Durchfahrtszonen zur Baustellenanfahrt abgegrenzt.

Der Schwerpunkt der vorgesehenen biotopverbessernden Maßnahmen zielt auf die Entwicklung von offenem Grünland und Biotopstrukturvernetzung ab. Durch die Neuanlage von Kompensationsflächen und das gezielte Zusammenlegen von Flächen der NaturStiftung Südpfalz (NVS) werden Vernetzungssachsen mit Korridoren in Nord-Süd-Richtung geschaffen. Die strukturarme Ackerlandschaft wird dadurch naturschutzfachlich erheblich aufgewertet. Es entstehen Rückzugs- und Querungsmöglichkeiten für viele Tierarten sowie neue Habitatstrukturen für die Feldlerche und andere Bodenbrüter.

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) umgesetzt werden, kann das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die in der saP aufgeführten Maßnahmen 180 – 183 sind kein Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile (Karte, VdF oder Erläuterungsbericht) wieder. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, welche Artenschutzmaßnahmen, hier im Wesentlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, bei den einzelnen Baumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren Horbachtal umgesetzt werden und welchen Tierarten diese zugutekommen.

Tabelle 1 Artenschutzmaßnahmen

Baumaßnahme	Zielart	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Darstellung in Planungsunterlagen
1	–	–	–
100	Feldlerche	AM 100.1 V Vergrämungsstreifen (7m breit) südlich, tlw. östlich des auszubauenden Weges; regelmäßiges Mulchen/ Offenhalten ab Februar; Baufeldkontrolle; Freigabe erforderlich, bei Ausbau ab April (Brutzeit)	besondere Regelung VdF

Baumaßnahme	Zielart	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Darstellung in Planungsunterlagen
	Mauereidechse	AM 100.2 V Reptilienschutzaun frühzeitig (ab März bei Ausbau im Frühjahr) entlang der Böschung/ Flurstücke mit Bewuchs, Grundstückszugänge freihalten; Zaunkontinuität in Absprache; Eidechsenabfang; Zaunbestand bis Ende der Ausbaumaßnahme	besondere Regelung VdF
	Vegetationsbestände	AM 100.3 V Baumschutzaun 20m nördl. Weg 100 bei Ortslage Niederhorbach; Befahren mit Baumaschinen u./o. Lagerungen im Wurzelbereich sind unzulässig	besondere Regelung VdF
101	Feldlerche	AM 101 V Vergrämungsstreifen (7m breit) beidseitig des auszubauenden Weges; regelmäßiges Mulchen/ Offenhalten ab Februar; Baufeldkontrolle; Freigabe erforderlich, bei Ausbau ab April (Brutzeit)	besondere Regelung VdF
102 - 104	Feldlerche	AM 102 - 104 V Vergrämungsstreifen (7m breit) nördl. des auszubauenden Weges; regelmäßiges Mulchen/ Offenhalten ab Februar; Baufeldkontrolle; Freigabe erforderlich, bei Ausbau ab April (Brutzeit)	besondere Regelung VdF
105	Feldlerche	AM 105.1 V Vergrämungsstreifen (7m breit) nördl. des auszubauenden Weges; regelmäßiges Mulchen/ Offenhalten ab Februar; Baufeldkontrolle; Freigabe erforderlich, bei Ausbau ab April (Brutzeit)	besondere Regelung VdF
	Mauereidechse	AM 105.2 V Reptilienschutzaun frühzeitig (ab März bei Ausbau im Frühjahr) entlang des Feldgehölzes bei 105; Eidechsenabfang; Zaunkontinuität in Absprache; Zaunbestand bis Ende der Ausbaumaßnahme	besondere Regelung VdF
	Vegetationsbestände	Baumschutzaun 40m südl. Weg 105 entlang Bestandsvegetation; Befahren mit Baumaschinen u./o. Lagerungen im Wurzelbereich sind unzulässig	besondere Regelung VdF
106	Feldlerche	AM 106 V Vergrämungsstreifen (7m breit) östl. des auszubauenden Weges; regelmäßiges Mulchen/ Offenhalten ab Februar; Baufeldkontrolle; Freigabe erforderlich, bei Ausbau ab April (Brutzeit)	besondere Regelung VdF

Baumaßnahme	Zielart	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Darstellung in Planungsunterlagen
107	Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Wendehals	AM 107.1 V Bauarbeiten zwischen Mitte September - Mitte April; Absprache mit ÖBB, falls Bau ab Mai; Anbringen von Ersatzhabitaten bis April im räumlich funktionalen Umfeld, je 2 Nistkästen für Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Wendehals; Lokalität in Absprache	besondere Regelung VdF
	Mauereidechse	AM 107.2 V Reptilienschutzaun frühzeitig (ab März bei Ausbau im Frühjahr) entlang der Randstrukturen von Weg 107; Eidechsenabfang; Zaunkontinuität in Absprache; Zaunbestand bis Ende der Ausbaumaßnahme	besondere Regelung VdF
	Vegetationsbestände	AM 107.3 V Baumschutzaun je 62m beidseitig Weg 107; Befahren mit Baumaschinen u./o. Lagerungen im Wurzelbereich sind unzulässig	besondere Regelung VdF
111	Vegetationsbestände	Baumschutzaun 60m an Birnbaum mit großzügigem Vorlauf in beide Richtungen; Befahren mit Baumaschinen u./o. Lagerungen im Wurzelbereich sind unzulässig	besondere Regelung VdF
400 - 401	—	—	—
500 - 502	—	—	—
601 - 603, 607	Feldlerche, Bodenbrüter	AM 601 - 603.1, 607 V Rekultivierung Graswege zwischen Anfang Oktober - Ende Februar, dazwischen erst nach Freigabe erforderlich	besondere Regelung VdF
603	Vegetationsbestände	AM 603.2 V Baumschutzaun 30m südl. 603 an Bestandsvegetation; Befahren mit Baumaschinen u./o. Lagerungen im Wurzelbereich sind unzulässig	besondere Regelung VdF
610	—	—	—
611	Feldlerche	AM 611.1 V (s. 100.1 V) Vergrämnungsstreifen (7m breit) entlang der Planierung; regelmäßiges Mulchen/ Offenhalten ab Februar; Baufeldkontrolle; Freigabe erforderlich, bei Ausbau ab April (Brutzeit)	besondere Regelung VdF
	Mauereidechse	AM 611.2 V (s. 100.2 V) Reptilienschutzaun frühzeitig (ab März bei Ausbau im Frühjahr) entlang landwirtsch. Lagerflächen und Gehölzstrukturen; Eidechsenabfang; Zaunkontinuität in Absprache; Zaunbestand bis Ende der Ausbaumaßnahme	besondere Regelung VdF
681	—	—	—

Baumaßnahme	Zielart	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Darstellung in Planungsunterlagen
116 - 119	Feldlerche	AM 116 - 119 V Neuanlage Graswege zwischen Mitte August - Anfang April, dazwischen erst nach Freigabe erforderlich	besondere Regelung VdF
122 - 123	Feldlerche	AM 122.1, 123.1 V Neuanlage Graswege zwischen Mitte August - Anfang April, dazwischen erst nach Freigabe erforderlich	besondere Regelung VdF
	Vegetationsbestände	AM 122.2, 123.2 V Baumschutzaun je 55m um Bestandsvegetation; Befahren mit Baumaschinen u./o. Lagerungen im Wurzelbereich sind unzulässig	besondere Regelung VdF
125 - 127	Feldlerche	AM 125 - 127 V Neuanlage Graswege zwischen Mitte August - Anfang April, dazwischen erst nach Freigabe erforderlich	besondere Regelung VdF
700	Feldlerche	AM 700.1 V Anlage Kompensationsfläche zwischen Mitte August - Anfang April; Schaffung Randstrukturen/ Bruthabitat	Karte, besondere Regelungen VdF
701	Feldlerche	AM 701.1 V Anlage Kompensationsfläche zwischen Mitte August - Anfang April; Schaffung Randstrukturen/ Bruthabitat	Karte, besondere Regelungen VdF
702-703	Baumbrüter	Baumpflanzungen	Karte, VdF
704-706	Brutvögel	Nistästen/ Schaffung Ersatzhabitat	Karte, VdF
1000	Risikomanagement	AM 1000 R Ökologische Baubegleitung	allgemeine Festsetzungen VdF

Durch die aufgeführten Artenschutzmaßnahmen wird die Planung den Anforderungen des Artenschutzrechtes gemäß § 44 BNatSchG angepasst.

Weitere besonders oder streng geschützte Arten sind von Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist.

3.7.3 Natura 2000

Natura-2000-Gebiete sind durch das Bodenordnungsverfahren nicht primär betroffen.

Lediglich der Horbach, der im Norden innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft, gehört als Ausläufer zum FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117). Der Hauptteil des FFH-Gebietes sowie das Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054), welches in Teilen deckungsgleich zum FFH-Gebiet liegt, befinden sich 3,5 km weiter östlich. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahmen der Flurbereinigung keine Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden. Eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung für das Flurbereinigungsverfahren ist daher nicht erforderlich.